



Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Landkreise und kreisfreie Städte,
Region Hannover,
Stadt Göttingen

Bearbeitet von: Frau Heckötter

Nachrichtlich:
NLGA
AG der kommunalen Spitzenverbände

E-Mail:
infektionsschutz@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-2948

ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401.31 – 41610/17

Durchwahl (0511) 120-
2948

Hannover,
19. September 2016

Umsetzungshinweise zu § 34 Abs. 10 a IfSG

Anlagen: – 1 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Präventionsgesetz, das im Juli 2015 in Kraft getreten ist, ergeben sich auch Veränderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Unter anderem wurde in § 34 IfSG Absatz 10a neu eingefügt:

„(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

In diesem Zusammenhang wurde auch § 73 IfSG Bußgeldvorschriften wie folgt ergänzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention
(05 11) 120-3095 Abt. Städtebau u. Wohnen

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

....

17a. entgegen § 34 Absatz 10a Satz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,

....

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8, 9b, 11a, 17a und 21 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.“

Das IfSG selbst regelt nicht, wie der schriftliche Nachweis zu erbringen ist, und zum unbestimmten Rechtsbegriff „zeitnah“ gibt es keine Hinweise. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern bestehen bislang in Niedersachsen auch keine weitergehenden landesrechtlichen Regelungen. Daher wurde von einzelnen Einrichtungen die Frage nach dem Vollzug dieser Vorschrift an die Landesregierung herangetragen.

Hintergrund der Regelung ist, dass Kinder in Deutschland häufig zu spät geimpft werden. Aus Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist bekannt, dass in den meisten Fällen weniger grundsätzliche Bedenken bestehen, sondern der Termin lediglich verpasst wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass das ärztliche Gespräch die wichtigste Grundlage für die Impfentscheidung ist. Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen ist das Infektionsrisiko für übertragbare Krankheiten durch die engen Kontakte erhöht. Daher ist der bevorstehende Eintritt in eine Kindertageseinrichtung ein guter Zeitpunkt, sich erneut mit dem Thema Impfungen auseinanderzusetzen, den Impfstatus zu überprüfen und nötigenfalls zu komplettieren.

Gleichzeitig ist aber eine erneute Impfberatung für Personensorgeberechtigte von Kindern, die nach STIKO-Empfehlungen geimpft sind, nach dem Zweck der Regelung nicht sinnvoll. Außerdem berät die Ärztin oder der Arzt die Personensorgeberechtigten bei jeder Vorsorgeuntersuchung und vor jeder Impfung über die noch fehlenden Impfungen. Vor diesem Hintergrund kann es statt einer Bescheinigung auch andere Möglichkeiten geben, den Nachweis über die Impfberatung zu erbringen.

Folgende Verfahren sind denkbar:

1. Bescheinigung

Der Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung kann durch Vorlage einer Bescheinigung erbracht werden:

a. Bescheinigung nach beigefügtem Muster (Anlage 1)

Das Formular kann durch die Kindertageseinrichtung den Personensorgeberechtigten ausgehändigt werden mit der Bitte, dieses von der Arztpraxis ausgefüllt wieder vorzulegen. Das Formular ist auf der Internetseite des NLGA abrufbar.

b. Bescheinigung formlos

Auch eine entsprechende formlose Bescheinigung kann vorgelegt werden. Einrichtungen und Arztpraxen können auch eigene Vordrucke ausgeben oder verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

2. Vorsorgeuntersuchungen

In § 26 SGB V ist geregelt, dass bei jeder Früherkennungsuntersuchung (U1 - U9) gleichzeitig eine Impfberatung stattzufinden hat.

In Zukunft soll nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) dem Vorsorgeuntersuchungsheft eine Teilnahmekarte beigelegt werden, in der lediglich die besuchten Termine durch die Ärztin oder den Arzt eingetragen werden. Die herausnehmbare Karte soll den Erziehungsberechtigten als Beleg für die Wahrnehmung der Untersuchungen dienen.

Übergangsweise kann auch das Vorsorgeuntersuchungsheft herangezogen werden, in dem von der Ärztin oder vom Arzt regelmäßig vermerkt wird, dass die Früherkennungsuntersuchungen (U 1- U9) stattgefunden haben. Dies ist aufgrund des Datenschutzes nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich, da unter Umständen weitere Informationen zum Kind eingesehen werden können, was auf Grundlage des IfSG nicht vorgesehen ist.

3. Impfausweis

Die Überprüfung des altersgerechten Impfschutzes ist keine Aufgabe der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung und gesetzlich nicht vorgesehen. Dennoch kann auch der Impfausweis vorgelegt werden, um eine Impfberatung, die bei jeder Impfung durchgeführt wird, nachzuweisen. Wie beim Nachweis durch das Vorsorgeuntersuchungsheft ist dies aufgrund des Datenschutzes nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich, da weitere Informationen eingesehen werden können, was auf Grundlage des IfSG nicht vorgesehen ist.

Die Beratung sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Aufnahme durchgeführt worden sein, um als „zeitnah“ angesehen zu werden.

Die Bescheinigung über eine stattgefundene Impfberatung sollte spätestens mit dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorliegen. Eine fehlende Bescheinigung der Impfberatung schließt jedoch nicht die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus.

Wie einleitend beschrieben, handelt eine Person ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Absatz 10a Satz 1 IfSG einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt. Allerdings ist im IfSG nicht geregelt, wie die zuständige Behörde davon Kenntnis erlangt. So hat die Kindertageseinrichtung nicht die Pflicht gegenüber dem Gesundheitsamt säumige Personensorgeberechtigte zu melden, sondern lediglich die Verpflichtung, die Bescheinigung entgegenzunehmen.

Auf der Internetseite des NLGA werden die Hinweise und das Formular veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dr. Fabian Feil